

ten werden soll — zumindest gesagt werden: „Ein Verkehr, der nicht zur Empfängnis geführt haben kann, bleibt außer Betracht.“

Ich sehe in dem kritisierten Satz das begrüßenswerte Streben, die alte, umstrittene Formulierung „offenbar unmöglich“ zu vermeiden. Mit dem vorgesehenen Satz ist das zwar gelungen, aber die Begutachtung der Vaterschaft wird durch diese Formulierung außerordentlich erschwert.

Der Entwurf nimmt dem Gutachter und dem Richter die mit dem „offenbar unmöglich“ noch in vielen Fällen erlaubte Entscheidung und verlangt die konkrete Feststellung, daß ein Verkehr „n i c h t“ zur Empfängnis geführt hat. Dieser Forderung nach einer absoluten Entscheidung muß jeder Sachverständige (auch bei Blutgruppengutachten) ausweichen, da es im biologischen Geschehen keine absoluten Entscheidungen gibt und die Erkenntnisse von heute schon morgen nicht mehr gültig sein können. Jeder verantwortungsbewußte Gutachter wird sein Urteil immer in einer Weise einschränken, wie es seine persönlichen Erfahrungen und seine kritische Auffassung von der Gültigkeit der medizinischen Erkenntnisse verlangen. Daher sollte eine für alle medizinischen Fachrichtungen gültige Formulierung gefunden werden, die dem augenblicklichen Stand der Wissenschaft entspricht, das Gewissen des Gutachters nicht übermäßig belastet und den praktischen Gegebenheiten des Vaterschaftsprozesses genügt.

Es muß ein neuer Begriff geschaffen werden, der eine verbindliche Formulierung für Sachverständige und Richter als Basis ihrer Entscheidungen darstellt. Bei der jetzt vorgesehenen Fassung werden die Gutachten (Tragezeit, Zeugungsfähigkeit, Erbbiologie, neu eingeführte Blut- und Serumgruppen) mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit die Frage beantworten, ob „ein Verkehr nicht zur Erzeugung geführt hat“. Solche „Wahrscheinlichkeits“gutachten fordern zu Zweitgutachten sowie zu Urteilsanfechtungen heraus. Wir werden viele Fälle erleben, in denen Gutachten und Zweitgutachten mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsgraden vorliegen, die es dem Richter unmöglich machen, eine sichere Entscheidung zu treffen. Die Abschätzung von Wahrscheinlichkeiten hängt weitgehend von der Mentalität „und der wissenschaftlichen Auffassung der Gutachter ab und von den persönlichen Vorstellungen von dem Wert und der Beweiskraft der verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgrade. In der Begutachtung der Vaterschaft darf aber kein Raum bleiben für die Anwendung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit. Andere Begriffe — z. B. „praktisch ausgeschlossen“, „nach wissenschaftlicher Erkenntnis nicht zu vertreten“, „über jede denkbare extreme Möglichkeit hinausgehend“ usw. — sind anwendbar und geben den Gut-

achtern eine Richtlinie für ihre Beurteilung, der sich der Richter dann auch anschließen kann. Derartige Formulierungen sind klarer als der Begriff „offenbar unmöglich“ und erreichen den gleichen Zweck. Sie haben den Vorteil, daß sie in vielen Fällen den Gutachter in die Lage versetzen, in medizinisch klaren Fällen (Genstrukturen im Rh-System, ein einziges Spermium im Mikroskop, Verkehr während der Menstruation oder im Intervall), die ein „offenbar unmöglich“ rein theoretisch nicht zulassen, doch noch zu entscheiden, weil die angeführten Begriffe flexibler sind und sich den jeweiligen Gegebenheiten und der medizinischen Wissenschaft besser anpassen.

Ich schlage deshalb im Interesse einer zweckmäßigen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßten Rechtsprechung vor, an Stelle des beanstandeten Satzes etwa zu formulieren:

„Ein Verkehr bleibt außer Betracht, wenn es nach allgemeiner und medizinisch-wissenschaftlicher Erfahrung praktisch ausgeschlossen ist, daß das Kind in diesem Verkehr erzeugt wurde.“

Nach dem § 54 des FGB-Entwurfs ist bei strenger Auslegung die Einrede des Mehrverkehrs nicht mehr möglich, denn jeder Mann, der der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, kann als Vater festgestellt werden. Nur wenn die Beiwohnung nicht zur Empfängnis geführt hat, bleibt der Befragte außer Betracht. Dieser Beweis ist nur durch ein Blutgruppengutachten zu führen. Wir wissen aber aus Erfahrung, daß in vielen Blutgruppenkonstellationen von Mutter und Kind theoretisch Tausende von Männern Erzeuger sein könnten, so daß ein „Nicht-Ausschluß“ gar nichts besagt. Deshalb sollte ausdrücklich festgelegt werden:

„Wird die Anerkennung der Vaterschaft gegenüber dem Organ der Jugendhilfe mit der Begründung abgelehnt, daß auch andere Männer der Kindesmutter während der in Betracht kommenden Empfängniszeit beigewohnt haben, muß die Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden.“

Bei der Ausarbeitung des Familiengesetzbuchs sollten rein theoretische Erwägungen in den Hintergrund treten und die Tatsachen der Praxis beachtet werden. Die medizinischen Gutachter wissen, daß die Zahl der Ehelichkeitsanfechtungen sehr groß ist und daß Fälle mit drei und vier Mehrverkehrszeugen nicht gering sind. Wenn A n s o r g schreibt, daß die Einrede des Mehrverkehrs „nahezu bedeutungslos“ geworden ist*, verkennt sie die Situation des Alltags. In etwa 10 % aller nicht-ehelichen Geburten kommt es zur Klage und gerichtlichen Entscheidung wegen der Einrede des Mehrverkehrs; andere Einwendungen, wie Zeugungsunfähigkeit, Präventivverkehr und Tragezeit, spielen eine nur geringe Rolle. Bei relativ vielen Fällen führt die Einrede des Mehrverkehrs auch heute noch zur Abweisung der Klage. Es ist daher nicht richtig, wenn Ansgorg es als „extremen“ Fall bezeichnet, daß sowohl der Verklagte als auch ein anderer Mann der Vater sein kann.

Wie Ansgorg zu der Forderung kommt, daß in solchen Fällen der Verklagte zu verurteilen ist, bleibt mir unbegreiflich. Wenn zwei Männer mit völlig gleicher Chance der Vater eines Kindes sein können, ist die Verurteilung eines Mannes, nur weil er zufällig der Verklagte ist, weder juristisch noch medizinisch-biologisch zu vertreten. Vor solchen Tendenzen muß aus der praktischen Erfahrung dringend gewarnt werden. Denn fast ebenso häufig, wie der Mehrverkehrszeuge ausgeschlossen werden kann, sind Fälle, wo der Verklagte ausgeschlossen wird und der Zeuge in Frage kommt.

* Ansgorg, „Weitere Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern“, NJ 1965 S. 246 ff. (247).

Mitteilung

Das Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität zu Berlin und das Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“; Forschungsbereich „Sozialistische Strafrechtspflege“; veranstalten

am 27. und 28. September 1965 ein

Symposium

über

Rolle und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Eindämmung der ökonomischen Verlustquellen.

An der Beratung werden Strafrechtswissenschaftler und -praktiker, Vertreter anderer Rechtszweige sowie Ökonomen, Philosophen und Psychologen teilnehmen und aus ihrer Sicht zum Thema des Symposiums Stellung nehmen.

Das Symposium findet im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin statt.